

L 1 B 30/06 KR

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
Sächsisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung
1
1. Instanz
SG Leipzig (FSS)
Aktenzeichen
S 13 KR 104/03

Datum
14.12.2005
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 1 B 30/06 KR

Datum
08.03.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Zu den formellen Voraussetzungen eines im Beweisaufnahme- und Erörterungstermin verhängten Ordnungsgeldes.

- I. Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 14.12.2005 aufgehoben.
- II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Ungebühr. Im Ausgangsverfahren, das zwischenzeitlich durch Klagerücknahme erledigt ist, begehrte der Beschwerdeführer eine günstigere Festsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen durch die beklagte Deutsche Angestelltenkrankenkasse. Die Vorsitzende der 13. Kammer des Sozialgerichts Leipzig (SG) beraumte für den 14.12.2005 einen Erörterungs- und Beweisaufnahmetermin an, in dem die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers als Zeugin vernommen wurde. In der Niederschrift zu diesem Termin ist u.a. vermerkt: "(...) Die Zeugin wird vernommen. (...) Es ergeht folgender Beschluss: Dem Kläger wird wegen Ungebühr ein Ordnungsgeld von 200,00 EUR auferlegt. Der Kläger verlässt um 13.15 Uhr die Sitzung. (...)" Der dem Beschwerdeführer am 09.01.2006 zugestellte Beschluss ist damit begründet, dass der Beschwerdeführer die Vernehmung der Zeugin im Beweisaufnahmetermin durch Zwischenrufe gestört und die Zeugin dadurch verunsichert habe. Von diesem Verhalten sei der Beschwerdeführer auch nicht durch die Androhung eines Ordnungsgeldes abzubringen gewesen. Ungebühr könne sich auch als Verstoß gegen die zur sachgerechten Durchführung der Verhandlung notwendige Ordnung darstellen. Diese bestehe auch in der Schaffung einer Atmosphäre der Sachlichkeit, die dem Ernst der Rechtsprechung gerecht werde. Ungebühr sei auch das Dazwischenreden außerhalb des verfahrensrechtlichen Fragerechts. Dem Beschwerdeführer sei daher zur Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung ein Ordnungsgeld aufzuerlegen gewesen. Hiergegen richtet sich die am 13.01.2006 bei dem SG eingegangene Beschwerde. Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen aus, die Verhandlung habe sich als Farce gestaltet, da die Richterin ausschließlich der Argumentation der Beklagten gefolgt sei. Die Zeugin sei durch ihn nicht verunsichert worden. Sie habe bereitwillig Auskunft gegeben. Er selbst sei in der Verhandlung nicht befragt worden. Anhand seines Lohnstreifens, der dem SG vorliege, könne man ersehen, dass er mit einem Bruttolohn von monatlich 500 EUR auskommen müsse. Es sei ihm daher unmöglich, den Forderungen nachzukommen. Das SG hat der Beschwerde am 17.01.2006 nicht abgeholfen und sie dem Sächsischen Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in beiden Rechtszügen Bezug genommen.

II. Die zulässige Beschwerde ist begründet. Es kann offen bleiben, ob die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Ordnungsmittels im Sinne von [§ 178 Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#) gegen den Beschwerdeführer im Termin am 14.12.2005 vorlagen (dazu unten 1.), denn die Protokollierung entspricht nicht den Anforderungen des [§ 182 GVG](#) (dazu unten 2). 1. Sollte der Kläger sich so verhalten haben, wie in dem Beschluss vom 14.12.2005 ausgeführt – wofür unter Berücksichtigung des Verhaltens des Beschwerdeführers anlässlich eines mit der Geschäftsstelle des SG am 09.11.2004 geführten Telefonats viel spricht –, hätte er sich einer Ungebühr im Sinne des [§ 178 GVG](#) schuldig gemacht. Denn die Störung der Gerichtsverhandlung durch Zwischenrufe und die Verunsicherung der Zeugin stellt, insbesondere wenn sie trotz Ermahnung durch die Vorsitzende fortgesetzt wird, ein ungebührliches Verhalten dar. Ungebühr ist beispielsweise die Verletzung der dem Gericht geschuldeten Achtung und der Verstoß gegen die Regeln über den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung (Kissel, GVG, 3. Aufl. 2001, § 178 Rn. 6 m. w. N.). Der Senat sieht in dem Verhalten des Klägers – wenn es sich so zugetragen hat, wie in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt – ohne Weiteres einen Verstoß in dem genannten Sinne und damit eine Ungebühr gemäß [§ 178 GVG](#). Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen den Beschwerdeführer hätten in diesem Falle vorgelegen. 2. Allerdings verlangt [§ 182 GVG](#), dass der Beschluss des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen sind. Sinn dieser Vorschrift ist es, den gesamten Geschehensablauf, der zu dem Beschluss geführt hat, unter dem unmittelbaren frischen Eindruck des Geschehens von dem Vorsitzenden – so konkret wie möglich – schriftlich niederlegen zu lassen, um dem Beschwerdegericht ein möglichst objektives, von

Erinnerungsfehlern freies und so umfassendes Bild des Vorgangs zu geben, dass es Grund und Höhe der Festsetzung des Ordnungsmittels regelmäßig ohne weitere Ermittlungen nachprüfen kann (Oberlandesgericht [OLG] Stuttgart, Beschluss vom 06.07.1979 – [3 Ws 207/79](#) –, Justiz 1979, 347; Kissel, a. a. O., § 182 Rn. 2; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.02.1997 – [14 W 1/97](#) –, [NJW-RR 1998, 144](#)). Das Protokoll muss gemäß [§ 182 GVG](#) zwingend einerseits eine Beschreibung des das Ordnungsmittel auslösenden Vorganges in tatsächlicher Hinsicht, andererseits den Beschluss einschließlich seiner Begründung enthalten (Kissel, a. a. O., § 182 Rn. 3). Im Falle des Verstoßes gegen [§ 182 GVG](#) ist der Beschluss über das Ordnungsmittel aufzuheben (OLG Stuttgart, a. a. O.; Kissel, a. a. O., § 182 Rn. 7). Bereits auf Grund dieses Verstoßes gegen [§ 182 GVG](#) war der angefochtene Beschluss aufzuheben. a) Die Niederschrift zum Termin am 14.12.2005 enthält keine Angaben zur Ungebühr des Klägers. Lediglich das möglicherweise ebenfalls ungebührliche Verhalten des Klägers im Nachgang zu dem angefochtenen Beschluss ist ansatzweise in der Niederschrift dokumentiert. Auch die Begründung des Beschlusses ist in der Niederschrift noch nicht niedergelegt, sondern erst in dem im Nachgang zu dem Termin ausgefertigten Beschluss. Da der Beschwerdeführer im Kern den Vorwurf bestreitet, kann dahingestellt bleiben, ob ein Verstoß gegen [§ 182 GVG](#) dann unbeachtlich ist, wenn der mit einem Ordnungsgeld belegte Vorgang in der Beschwerdebegründung selbst nicht bestritten wird und die Darstellung in den Gründen des Ordnungsgeldbeschlusses ausreicht, um Grund und Höhe der Sanktion im Beschwerdeverfahren nachprüfen zu können (so OLG Stuttgart a. a. O. m. w. N.). b) Der Beschluss war ferner auch deshalb aufzuheben, weil aus der Sitzungsniederschrift nicht hervorgeht, dass dem Kläger das erforderliche rechtliche Gehör in ausreichendem Maße gewährt worden ist. [Art. 103 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) gebietet, dass demjenigen, gegen den ein Ordnungsmittel verhängt werden soll, grundsätzlich vorher rechtliches Gehör zu gewähren ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 01.03.1988 – [1 Ws 136/88](#) – Juris; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 21.08.2003 – [3 W 41/03](#) – [NJW 2004, 451](#); Kissel, a. a. O., § 178 Rn. 45). Nur ausnahmsweise bei besonders schwerwiegenden Verstößen, wenn die Festsetzung zuvor ausdrücklich angedroht wurde oder wenn der Betroffene sich vorher entfernt, kann auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden (Kissel, a. a. O., § 178 Rn. 46 f.). Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor. Vielmehr hat der Beschwerdeführer – die Begründung des angefochtenen Beschlusses zu Grunde gelegt – sich wiederholter Verstöße schuldig gemacht, die in ihrer Summe ausreichend schwerwiegend waren, um den Gang der Verhandlung beträchtlich zu stören. Gerade in einem solchen Fall ist die Unterbrechung der Zeugenvernehmung durch die zu Protokoll genommene Androhung des Ordnungsmittels angezeigt mit der Möglichkeit für den Betroffenen, sich zu dem Vorfall zu äußern. Gerade wenn sich Verfahrensbeteiligte im Laufe einer Verhandlung "in Rage reden", kann diese Vorgehensweise zu einer Beruhigung und Versachlichung der Verhandlung führen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, sein eigenes Fehlverhalten nach der – in der Regel durch die Protokollierung erzwungenen – Beruhigung seines möglicherweise erhitzten Gemütes, zur Kenntnis zu nehmen, zu überdenken und sich dafür möglicherweise zu entschuldigen. Hat sich der Betroffene aber für sein ungebührliches Verhalten entschuldigt, so hat das Gericht diese Tatsache bei der Entscheidung darüber, ob ein Ordnungsmittel verhängt wird, zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird dem Betroffenen aber genommen, wenn das Gericht über das Ordnungsmittel ohne die formelle Gewährung rechtlichen Gehörs – die in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren ist – entscheidet. Insofern konnte das rechtliche Gehör auch nicht im Rahmen des Abhilfepflichtverfahrens nachgeholt werden (vgl. auch Bay. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.02.2003 – [19 C 02.31770](#) – [NVwZ 2003, 883](#), 884), da dieses Recht dem Beschwerdeführer in der akuten Situation zustand. Schließlich geht aus der Sitzungsniederschrift nicht hervor, dass der Beschwerdeführer schon vor der Festsetzung des Ordnungsgeldes den Sitzungssaal verlassen hat. Im Ordnungsgeldbeschluss hat das SG zwar ausgeführt, der Beschwerdeführer sei auch nicht durch die Androhung eines Ordnungsgeldes von seinem Verhalten abzubringen gewesen. Materiell genügt – wie bereits ausgeführt – eine derartige Androhung, um dem Anhörungsrecht des Betroffenen zu entsprechen. Gerade in emotional besonders aufgeladenen Situationen mit deutlichem Fehlverhalten ist dies häufig die einzige Möglichkeit, auf den sich ungebührlich Benehmenden einzuwirken und ihm ein unmissverständliches "Stopp" zu signalisieren. Die Androhung des Ordnungsgeldes ist aber vom SG nicht in der Sitzungsniederschrift protokolliert worden. Dies genügt den formellen Anforderungen des [§ 182 GVG](#) nicht. Denn die "Veranlassung" im Sinne des [§ 182 GVG](#) und der dort statuierte Protokollzwang beinhaltet auch, ob und wie auf den sich ungebührlich Benehmenden durch das Gericht eingewirkt worden war, bevor das Ordnungsmittel verhängt wurde. c) Lediglich der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass im Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgeldes auch Erwägungen zur Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes enthalten sein sollten. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes liegt der Höhe nach im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Der Grad des Verschuldens und wirtschaftliche Aspekte sollten Berücksichtigung finden (Kammergericht, Beschluss vom 23.05.2001 – [1 AR 524/01](#) – Juris). Das Beschwerdegericht kann die erforderliche Ermessensausübung allerdings ggf. nachholen und die Höhe des Ordnungsgeldes korrigieren. 3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-03-16